

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Beschäftigung nicht geimpften/-genesenen Personals in der Praxis ab 16.03.2022 • Kooperationszuschlag auch für Praxis mit Jobsharing-Konstellationen • Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis (Chiropraktik)
-

Beschäftigung nicht geimpften/-genesenen Personals in der Praxis ab 16.03.2022

von Joachim Messner & Milana Sönnichsen
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht

Nach der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind folgende Änderungen für Praxisinhaber zu beachten:

- Der Praxisinhaber darf ab dem 16.03.2022 kein NEUES Personal ohne Impfung oder Genesenstatus (bzw. länger als 6 Monate nach der Genesung ohne Impfung) einstellen.
- Der Praxisinhaber ist **nicht verpflichtet**, das Personal, welches nicht geimpft/genesen ist, aber bereits vor dem 16.03.2022 angestellt war, **freizustellen oder zu kündigen**.
- Der Praxisinhaber ist **verpflichtet**, das nicht geimpfte/genesene Personal, welches bei ihm vor dem 16.03.2022 bereits beschäftigt war, **ab 16.03.2022 an das Gesundheitsamt namentlich zu melden**; sollte danach ein Beschäftigungsverbot seitens des Gesundheitsamts erfolgen, darf der Arzt ab dem Beschlussdatum die betreffende Person nicht mehr beschäftigen.
- Mit **Bußgeld** für Praxisinhaber sind nur zwei Tatbestände belegt:

- a. Nichtmeldung an das Gesundheitsamt ab 16.03.2022 (§ 20 Abs. 2 Satz 2 IfSG);
- b. Beschäftigung nicht geimpfter/genesener Personen ab 16.03.2022.

Quelle: Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 12.12.2021, Bundestag-Drucksache 20/188 vom 06.12.2021, Begründung Seite 30, Ziffer II.

Kooperationszuschlag auch für Praxis mit Jobsharing-Konstellationen

Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Das Bundessozialgericht hat kürzlich klargestellt, dass auch eine Jobsharing-Einzelpraxis, die nur mit angestellten Ärzten arbeitet, genauso wie eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Kooperationszuschlag von 10 % beanspruchen darf, wenn der Honorarverteilungsmaßstab der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen Jobsharing-Praxen nicht ausdrücklich von der Regelung des Kooperationszuschlages ausschließt.

Dem Urteil lag die abweichende Rechtsprechung des Bayrischen Landessozialgerichts und des Landessozialgerichts Hamburg zugrunde, die entgegenste-

hende Ansichten zu dieser Frage vertreten. Im Streitfall beantragte eine Jobsharing-Praxis den 10 %-igen Zuschlag auf das Regelleistungsvolumen (RLV) ggü. der Kassenärztlichen Vereinigung als Einzelpraxis für Lungen- und Bronchialheilkunde mit einer im Jobsharing angestellten Ärztin. In dem im Rechtsstreit maßgebenden Honorarverteilungsmaßstab war geregelt, dass der Zuschlag ggü. den BAGs, MVZs und Praxen mit angestellten Ärzten zu gewähren ist.

Diesen Rechtsstreit hat das Bundessozialgericht nun so gelöst, dass bestätigt wurde, dass eine Einzelpraxis mit einer angestellten Ärztin im Jobsharing als „Praxen mit angestellten Ärzten“ der gleichen Arztgruppe nach dem Honorarverteilungsmaßstab gilt.

Das Bundessozialgericht stellt klar, dass es nicht darauf ankomme, ob sogenannte Fallzählungsverluste in einer Jobsharing-Praxis auftreten, weil der BAG-Kooperationszuschlag primär den Zweck verfolgt, kooperative Versorgungsformen zu fördern. Dies gilt entsprechend dem Wortlaut des Honorarverteilungsmaßstabes sowohl für Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ als auch für Praxen mit angestellten Ärzten. Eine Einzelpraxis mit Jobsharing-Anstellung ist eine solche Praxis mit angestellten Ärzten.

Quelle: BSG Urteil v. 17.03.2021, Az. B 6 KA 32/19 R

Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis (Chiropraktik)

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat kürz-

lich entschieden, dass ein Physiotherapeut berechtigt ist, eine auf das Gebiet der Chiropraktik beschränkte Heilpraktikererlaubnis zu erhalten, nachdem er Aus- und Fortbildung absolvierte und den akademischen Grad eines „Master of science musculoskeletal physiotherapy“ erworben hat.

Das zuständige Landratsamt in Baden-Württemberg lehnte im zu besprechenden Fall die Erteilung einer solchen sektoralen Heilpraktikererlaubnis mit dem Argument ab, dass der Patient nicht beurteilen könne, welche Behandlungstätigkeit zum Erlaubnisbereich einer solchen sektoralen Heilpraktikererlaubnis gehörten.

Das Gericht gab dem Physiotherapeuten recht und bestätigte, dass die für die Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis erforderliche Abgrenzbarkeit des betreffenden Bereichs der Heilkunde keinen von Gesetzgeber geschaffene normativen Rahmen des Berufsbildes voraussetzt.

Das Gericht stellte fest, dass neue Berufe regelmäßig aufgrund der fortschreitenden technischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklungen entstehen und sich auch vielfach dadurch ergeben, dass sich eine im Ausland entwickelte Ausdifferenzierung auch in Deutschland etabliert. Vorliegend wurde vom Physiotherapeuten die Fortbildung in Österreich absolviert, wo die sektorale Heilpraktikererlaubnis in der Chiropraktik zum festen Berufsbestandteil gehört. Es ist heute schon klar abgrenzbar, welche Krankheitsbilder und Therapieformen zum Behandlungsbereich der Chiropraktik mit akademischer Ausbildung im Sinne der Kategorie I der WHO-Rechtlinien gehören. Dabei hat das BVerwG auf die Entscheidung des VGH Mannheim aus dem Jahr 1997 zurück gegriffen,

Newsletter Medizinrecht 02/2022

wo für die Abgrenzbarkeit der manuellen Therapie eben auf dem Gebiet der orthopädischen Medizin keine Schwierigkeiten bestanden und nach der amtlichen Auskunft des Landesgesundheitsamts eine Definition des Tätigkeitsbereichs als „Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierung und ihrer muskulären, reflektorischen Fixierung durch gezielte impulslose Mobilisation oder durch Anbindung von Weichteiltechniken“ verwendet wurde.

Insoweit verwies das BVerwG auf die Einordnung, dass Chiropraktik international vielfach als eigenständiger Berufszweig Anerkennung gefunden hat und in vielen Ländern, auch EU-Mitgliedstaaten,

staatliche Regulierung zur Ausbildung und Berufsausübung erlassen worden sind. Auch in Deutschland gibt es in Sachsen einen anerkannten Studiengang an der „Chiropraktikakademie CPA“.

Quelle: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.02.2021, Az. 3 C 17.19 (vorgehend VGH Baden-Württemberg, Az. 9 S 1460/18)

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen